



Für die Elmar-Weiller-Festhalle der Ortsgemeinde Herxheim wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt nachfolgend die Aufgaben im Auftrag der Ortsgemeinde.

§ 1
GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der Elmar-Weiller-Festhalle insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
Ausgenommen sind die dem Pächter durch Pachtvertrag überlassenen Räume. Bei Veranstaltungen kann zudem nach Absprache der Außenbereich der Elmar-Weiller-Festhalle benutzt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle besteht nicht.

§ 2 **ZWECK**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass

- a) kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei der Nutzung der Elmar-Weiller-Festhalle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung des Vermögens gesichert ist und
- c) allen Beteiligten (Benutzer nach § 3 und Funktionsträger der Gemeinde nach dieser Benutzungsordnung) aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Nutzung der Elmar-Weiller-Festhalle ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

§ 3 **BENUTZER / NUTZUNGSBERECHTIGTE**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Elmar-Weiller-Festhalle gestattet wurde.
- (2) Als Rechtsperson nutzungsberechtigt nach Absatz 1 sind insbesondere
 - a) alle kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde und Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages (Kommune)
 - b) der für den Gaststättenbereich der Elmar-Weiller-Festhalle verantwortliche Pächter im Rahmen des jeweiligen Pachtvertrages (Pächter)

- c) Vereine, sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Gemeinde und Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde (Mieter)
- d) Verbände und sonstige überörtliche Organisationen oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde (Mieter)
- e) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung des Geschäftsbetriebes gestattet wurde (Mieter).

§ 4 BENUTZUNGSERLAUBNIS

- (1) Die Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle oder einzelner Räume bedarf der Benutzungserlaubnis, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung grundsätzlich schriftlich zu beantragen ist. Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich schriftlich erteilt. Soweit sich bei Veranstaltungen örtlicher Vereine (§ 3 Buchstabe c) Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine.
- (3) Sofern Terminwünsche von Mietern vorgemerkt werden, bei denen es sich zum Zeitpunkt der Anmeldung nur um eine vorsorgliche Reservierungen handelt, müssen diese durch den Mieter spätestens 4 Wochen vor dem gemeldeten Termin gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung durch den Mieter, wird die Reservierung storniert und freigewordene Termine für andere Mieter zur Verfügung gehalten.

§ 5
WIRTSCHAFTSBETRIEB

- (1) Die Bewirtung der Gäste bei Veranstaltungen wird im Rahmen eines bestehenden Pachtvertrages durch den Pächter der Elmar-Weiller-Festhalle sichergestellt. Ist für eine Veranstaltung die Bewirtung durch den Pächter entbehrlich, muss dies mit dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Die eigene Bewirtschaftung der Elmar-Weiller-Festhalle oder der Verkauf von eigenen Waren durch den Nutzungsberechtigten ist ohne Zustimmung des Pächters, der vertraglich zur Bewirtung berechtigt und verpflichtet ist, nicht zulässig.
- (2) Im Falle der zugelassenen Selbstbewirtung steht für Nutzer des großen Saales die im östlichen Anbau der Elmar-Weiller-Festhalle eingerichtete kleine Küche zur Verfügung. Eine Selbstbewirtung im kleinen Saal ist nicht möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat sich zur organisatorischen Regelung der Bewirtung (zeitlicher Beginn der Veranstaltung, voraussichtliches Ende, Teilnehmerzahl, Speisen und Getränke etc.) frühestmöglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Pächter abzustimmen.
- (4) Sobald seitens des Nutzungsberechtigten absehbar ist oder frühzeitig feststeht, dass eine angemeldete Veranstaltung nicht stattfinden wird, hat der Nutzungsberechtigte den Pächter und die Verbandsgemeindeverwaltung hierüber unverzüglich zu unterrichten, um die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung offenzuhalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, bei kurzfristigen Absagen ein Nutzungsausfall entsprechend der Kostenordnung zur Benutzungsordnung zu erheben.

§ 6
TECHNISCHE BETREUUNG DER ELMAR-WEILLER-FESTHALLE
(HAUSMEISTER)

- (1) Die Gemeinde bestellt einen Hausmeister, der für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die von der Gemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.
- (2) Als Hausmeister kann für die jeweilige Veranstaltung auf Antrag auch ein Beauftragter des Nutzungsberechtigten bestellt werden, wenn dieser die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie die notwendigen Erfahrungen für diese Aufgabe nachweist. Dieser Beauftragte hat den Weisungen des von der Gemeinde bestellten Hausmeisters Folge zu leisten.
- (3) Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik dürfen nur vom Hausmeister oder einem hierfür bestellten Techniker bedient werden. Ausnahmsweise kann auch eine eingewiesene Person des Nutzungsberechtigten die Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik bedienen. In diesem Fall ist die ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe der Anlage unterschriftlich mit allen haftungsrechtlichen Folgen zu bestätigen.
- (4) Der Hausmeister hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zur Elmar-Weiller-Festhalle. Ihm obliegt grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung für die jeweilige Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wurde.
- (5) Der Hausmeister nach Absatz 1 und 2 übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung und der Benutzungserlaubnis eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt,

bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Elmar-Weiller-Festhallengebäudes die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus der Elmar-Weiller-Festhalle zu verweisen.

§ 7 **BESTELLUNG EINES VERANSTALTUNGSLEITERS**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Verbandsgemeindeverwaltung einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür einzustehen hat, dass die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bei der Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle eingehalten werden.
- (2) Der Name des Veranstaltungsleiters ist der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Hausmeister vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit kein Veranstaltungsleiter benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender etc.) Veranstaltungsleiter.
- (3) Der Veranstaltungsleiter ist neben dem satzungsmäßigen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies der Veranstaltungsleiter dem Hausmeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 **BESTUHLUNG UND GARDEROBE**

- (1) Die Bestuhlung des großen Saales und des kleinen Saales der Elmar-Weiller-Festhalle ist durch Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bestuhlungspläne und die Benutzungsordnung in der Elmar-Weiller-Festhalle

zur Einsicht ausgehängt. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus § 9 Absatz 2 Buchstabe o).

- (2) Das Aufstellen der Tische und Stühle (einschließlich Nummerierung) hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Pächter oder dem Hausmeister vorzunehmen. Das Wegräumen und Säubern der Tische und Stühle, sowie von Bühnenaufbauten unmittelbar nach der Veranstaltung, obliegt dem Nutzungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann der Hausmeister zulassen, dass das Wegräumen aufgrund von Nachveranstaltungen entfällt.
- (3) Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde als Träger keine Haftung. Sie ist grundsätzlich in eigener Regie vom Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (4) Wird ein Garderobendienst benötigt, kann die Gemeinde bei der Organisation behilflich sein. Hierfür anfallende Kosten sind dann direkt zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Garderobendienst abzurechnen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES NUTZUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Neben dem Hausmeister hat auch der Nutzungsberechtigte für die von ihm genutzten Räume der Elmar-Weiller-Festhalle das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Hausmeister und Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen des Hausmeisters.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände und sonstige Geräte sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

- b) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren bzw. so zu begrenzen, dass Anlieger nicht belästigt werden. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.
- c) Außenveranstaltungen müssen bis 22:00 Uhr beendet sein, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die Benutzung der Außenanlage während und nach einer Veranstaltung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung in der Benutzungserlaubnis zulässig.
- d) Die Nutzungsberechtigten müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Elmar-Weiller-Festhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- e) Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen. Der Weg zu den Notausgängen ist während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
- f) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur im Bühnenbereich zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen nur die vorhandenen Einrichtungen benutzt werden.
- g) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Kolben sowie das Bohren von Löchern und dergleichen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.

- h) Nach jeder Benutzung sind die Räume besenrein und alle Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß und unbeschädigt zu übergeben. Soweit eine Zusatzreinigung erforderlich ist, wird diese von den Beauftragten der Gemeinde durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten entsprechend der Kostenordnung zur Benutzungsordnung sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Hausmeister überprüft, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist.
- i) Anfallender Müll ist vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenem Müll oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- j) Beschädigungen der Halle und von Einrichtungsgegenständen sowie Verluste sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister zu melden. Die Kosten trägt der Verursacher.
- k) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten was Aufgabe des Hausmeisters (§ 6 Abs. 1) oder im Falle einer Übertragung des Beauftragten (§ 6 Abs. 2) ist.
- l) Das Rauchen in der Elmar-Weiller-Festhalle sowie in allen weiteren Nebenräumen ist verboten.
- m) Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Halle genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.
- n) Der Festplatz steht als Parkplatz für Veranstaltungen in der Elmar-Weiller-Festhalle zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
- o) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - ◆ die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltungen (z.B. GEMA-Genehmigung, Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung)

- ◆ die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen wie z. B. das Jugendschutzgesetz, Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i. V. mit der GaststättenVO, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und der feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilicher Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.
- ◆ die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen; diese betragen nach brandschutztechnischer Prüfung und den genehmigten Bestuhlungsplänen

1. großer Saal

- a.** mit Tischen; Saal = 372
- b.** ohne Tische (Theaterbestuhlung), Saal = 451

ohne Tische und ohne Bestuhlung
(Höchstbesucherzahl) = 740

2. kleiner Saal

- a.** mit Tischen =126
- b.** ohne Tische (nur Bestuhlung) =133
- c.** ohne Tische und ohne Bestuhlung = 260
(Höchstbesucherzahl)

Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen diese Besucherzahlen nicht überschritten werden.

§ 10 HAFTUNG

- 1) Die Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde als Träger nicht.
- 2) Eine Haftung der Gemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde als Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Außenanlage, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde als Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde als Träger und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde als Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude der Außenanlage, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
- 6) Die Nutzungsberechtigten haben das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 11
ENTGELT

- (1) Für die Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt. Art und Höhe des Entgelts bestimmen sich nach Veranstalter und Charakter der Veranstaltung.

- (2) Als Entgelt wird von Fall zu Fall erhoben
 - a) eine Saalmiete
 - b) eine Entschädigung für den Hausmeister oder Techniker
 - c) eine Grundkostenpauschale
 - d) Kostenersatz für Reinigung
 - e) Miete für die bewegliche Bühne
 - f) Entschädigung für den Nutzungsausfall

- (3) Das Entgelt für die Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle wird von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Rechnung festgesetzt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

- (4) Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Absatz 1 zu verlangen.

§ 12
AUSNAHMEREGLUNG

Die Ortsgemeinde Herxheim behält sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 13
INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.02.2017 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

76863 Herxheim, 23.05.2019

gez.

Franz-Ludwig Trauth

Ortsbürgermeister

KOSTENORDNUNG

für die Benutzung der Elmar-Weiller-Festhalle der Ortsgemeinde Herxheim

Gültig ab 01.07.2019

A) Saalmiete (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a)

1.	Örtliche <u>Vereine</u> und sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Gemeinde sowie kulturelle Veranstaltungen örtlicher Organisationen mit Sitz in der Verbandsgemeinde Herxheim ¹ (<i>Anzahl unbegrenzt</i>)	mietfrei
2.	Staats- und kommunalpolitische Veranstaltungen politischer Parteien und Wählergruppen oder deren Jugendorganisationen, die im Bereich der Verbandsgemeinde Herxheim durch eine örtliche Gliederung in Kommunalparlamenten (Verbandsgemeinderat, Gemeinderat) vertreten sind	mietfrei
3.	Private Veranstaltungen von Mietern mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Herxheim - bei einer Vollbewirtung durch den Pächter - bei einer Teilbewirtung durch den Pächter entsteht die Hälfte der Miete nach Nr. 4 dieser Kostenordnung.	mietfrei 50% der Miete
4.	Sonstige Veranstaltungen Großer Saal, je Benutzungstag Kleiner Saal, je Benutzungstag	500,00 € 200,00 €
5.	Sonderregelung für mietspflichtige Veranstaltungen mit einer Benutzungsdauer von mehr als 2 Tagen	nach Vereinbarung

B) Entschädigung für den Hausmeister oder Techniker

1. Einsatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 a-e)

36,00 € je Person / Stunde

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde abgerechnet, darüber hinaus als volle Stunde.

¹ Kulturelle Veranstaltungen nicht kommerzieller Art

C) Miete für die bewegliche Bühne

1. pro Bühnenelement und Tag außerhalb der Elmar-Weiller-Festhalle
2,00 €
2. pro Bühnenelement und Tag innerhalb der Elmar-Weiller-Festhalle
mietfrei

Wird für den Auf- bzw. Abbau der Bühne Hilfestellung durch das technische Personal bzw. den Hausmeister gewünscht, ist Lohnkostenersatz zu leisten.

D) Grundkostenpauschale (§ 11 Abs. 2 Buchstabe c))

	Sommer (01.05. – 30.09.)	Heizperiode (01.10. – 30.04.)
Großer Saal je Benutzungstag	275,00 €	325,00 €
Kleiner Saal je Benutzungstag	175,00 €	200,00 €
Kombinationsveranstaltungen gr. u. kl. Saal je Benutzungstag	400,00 €	450,00 €
Zusätzliche Nutzungstage zum Auf- und Abbau oder Probepauschale	100,00 €	100,00 €

E) Kostenersatz für die Reinigung (§ 11 Abs. 2 Buchstabe d)Reinigungskosten

Zusatzreinigung nach Bedarf

32,00 € je Person / Stunde

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde abgerechnet, darüber hinaus als volle Stunde.

F) Entschädigung Nutzungsausfall (§ 5 Abs. 4)

Pauschale **100,00 €**